


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

22/SN - 337/ME

Wien, am 08.03.1999

Betrifft GESETZENTWURF
Zi.-GE / 19 .ff.
Datum: - 9. März 1999
Verteilt

H. J. ...

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:
V/1-0399/Lä

Durchwahl:
496

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik –
Bundesstatistikgesetz 2000**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:
gez. Mag. Martin Längauer

25 Beilagen

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 04.03.99

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ 180.310/10-1/8/99 25.1.99

Unser Zeichen:
V/1-0199/Lä

Durchwahl:
496

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik –
Bundesstatistikgesetz 2000

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Präsidentenkonferenz begrüßt den Entwurf des neuen Bundesstatistikgesetzes, insbesondere deshalb, weil nunmehr im Sinne einer dringenden Effizienzsteigerung des ÖSTAT, welches mit der Erstellung von Statistiken betraut ist, eine moderne gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Es ist darauf zu achten, daß mit einem entsprechend sparsamen Einsatz von finanziellen Mitteln ein umfassender und bestmöglicher Erfolg erzielt wird und dadurch rasch verfügbare Statistiken erstellt werden.

Insbesondere ist durch die neu geschaffene Rechtsgrundlage dahingehend Vorsorge zu treffen, daß nicht wie bisher höchst arbeitsaufwendige statistische Erhebungen von ÖSTAT vorgenommen werden, ungeachtet der Tatsache, daß diese Daten bereits bei anderen Behörden und Einrichtungen vorhanden sind.

Fest steht, daß ein entsprechend rezentes Datenmaterial immer mehr zu einer wichtigen Entscheidungsgrundlage für andere Bereiche wird, weshalb es sehr zu befürworten ist, daß die Beschaffung von Daten aus öffentlich zugänglichen Registern und Daten, die bereits bei den Verwaltungsdienststellen im Zuge der Verwaltungstätigkeit erhoben wurden, nunmehr möglich ist und auf derart gespeicherte Daten zurückgegriffen werden kann. Im Sinne einer Effizienzsteigerung und einer wesentlichen Kosteneinsparung bei einer Statistikerstellung erscheint es jedoch nicht zu genügen, daß das ÖSTAT auf diese Daten zurückgreifen kann, sondern es scheint

- 2 -

vielmehr notwendig, bei dafür geeigneten Daten keinen Ermessensspielraum einzuräumen, sondern die Verpflichtung vorzusehen, daß auf diese Daten zurückgegriffen werden muß, sobald Daten in öffentlichen Registern zugänglich sind. In Umsetzung dieser Forderung ist es zielführend, dies expressis verbis im Gesetzestext aufzunehmen und eine klare Regelung im Gesetz zu treffen. Weiters muß sichergestellt sein, daß der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist.

Gerade unter der Betrachtungsweise einer Effizienzsteigerung und eines sparsamen Umganges mit finanziellen Mitteln erscheint diese Forderung als unumgänglich; eine Statistikerstellung darf jedenfalls nicht als arbeitsplatzerhaltende oder arbeitsplatzschaffende Maßnahme gesehen werden, sondern im Vordergrund muß eine kostensparende Erstellung von notwendigen Statistiken stehen.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 10:

Diese Bestimmung regelt die Mitwirkungspflichten von registerführenden Stellen und Inhabern von Verwaltungs- und Statistikdaten. Die Mitwirkungspflichten sind dort sehr weitgehend geregelt und von der Zielgruppe her nicht genau bestimmbar.

Außerdem muß die Mitwirkung kostenlos erfolgen. Es wird verlangt, daß die Mitwirkungspflicht anlaßbezogen im Rahmen von Erhebungsverordnungen geregelt wird. In einem Stellungnahmeverfahren soll betroffenen registerführenden Stellen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Mitwirkungserfordernisse zu hinterfragen, auf abwicklungstechnische Durchführbarkeit einzuwirken und Kostenfragen zu klären.

Die künftige Rechtsgrundlage für Bundesstatistiken muß sicherstellen, daß Agrarstatistikdaten so wie bisher im Wege des LFBIS dem BMLF, der Präsidentenkonferenz und den Landes-Landwirtschaftskammern zur Verfügung gestellt werden können.

Zu § 26:

In dieser Bestimmung sind personenbezogene Register als Instrumente der Statistik angesprochen. Es soll sichergestellt werden, daß als Identifikationsmerkmal für Objekte der Agrarstatistik die bestehende und bewährte Betriebsnummer erhalten bleibt.

Zu § 40:

Die vorgesehene Höchststrafe von 50.000,- ÖS erscheint unangemessen hoch, vielmehr sollte gemäß dem Prinzip des Vorranges der Freiwilligkeit vor Meldepflichtungen die Höchststrafe mit 30.000,- ÖS beibehalten werden.

Dem do. Ersuchen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez.NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez.Dipl.Ing.Astl